

*Herzlich Willkommen zum Vortrag von Prof. Dr. Ludwig Salgo (apl. Prof. für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Sozialrecht und Rechtsvergleichung sowie Seniorprof. am Fachbereich Erziehungswissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt):*

## „(Wozu) Brauchen Pädagog\*innen Rechtskenntnisse?“

im Rahmen der Vorlesungsreihe „Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts“ unter dem Dach des Projekts „Studienangebot Bildungsrecht“. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.uni-giessen.de/studienangebot-bildungsrecht](http://www.uni-giessen.de/studienangebot-bildungsrecht)

## „(Wozu) Brauchen Pädagog\*innen Rechtskenntnisse?“

Professor Dr. jur. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main

FB Rechtswissenschaft und FB Erziehungswissenschaften

[salgo@jur.uni-frankfurt.de](mailto:salgo@jur.uni-frankfurt.de)



○ „tralala“ **staatliche anerkennung ba erziehungswissenschaft– ein chat**

„hey!

„vllt kennt jemand das problem und hat eine lösung bzw eine idee dazu. ich möchte als sozialpädagogin arbeiten, darf das aber anscheinend nicht weil ich erzwiss studiert habe( bei älteren dipl erzwiss ist das kein problem). scheint eine neue regelung zu sein, blöd das das unbekannt war als ich studiert hab. im endeffekt hab ich ein berufsziel (von anfang an gehabt) dass ich seit neuestem mit meinem abschluss nicht mehr erreichen kann. als würde man nachträglich allen spa verbieten in kitas zu arbeiten, hab ich das gefühl. hat schon jemand damit erfahrung gemacht? bin richtig sauer. liebe grüße

# Eine rhetorische Frage

---

## „(Wozu) Brauchen Pädagog\*innen Rechtskenntnisse?“

- verlangt vom Gegenüber keine Antwort. Sie unterstellt nämlich, dass die Antwort auf der Hand liegt
- Die Einladung, an mich gerichtet, ist die personifizierte Antwort. Ich lehre (und forsche) als Jurist „Recht“ seit 40 Jahren nicht nur für angehende Jurist\*innen im FB Rechtswissenschaft, sondern auch an Fachhochschulen und Universitäten in den Fachrichtungen, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaften
- (K)ein Sonderfall, ein Exot?! Keineswegs! Aber immer noch die Ausnahme an den Fachbereichen „Erziehungswissenschaften“ der Universitäten. Jurist\*innen - nicht nur mit Lehraufträgen – sondern mit ordentlichen Professuren – gab und gibt es, aber das ist nach wie vor die Ausnahme. Fest etabliert ist „Recht“ in den Erziehungswissenschaften an den Universitäten im Gegensatz zu den Fachhochschulen keineswegs
- **Die Frage** muss umgedreht werden: Gibt es Praxisfelder für Pädagog\*innen mit Universitätsabschlüssen ohne Rechtskenntnissen? Die Antwort ist eindeutig: kaum, aber.....
- Keine Angst: es geht mir nicht um eine „Verrechtlichung der Pädagogik“
- Und: Möglichkeiten sowie Grenzen der Verhaltenssteuerung durch „Recht“ kennen kluge Jurist\*innen



# Worum es oft (nicht) geht, und wobei Rechtskenntnisse Pädagogen helfen könnten

---

Umgang mit strukturell Ambiguität und Balancenproblem (Tenorth (2015):

- **Art. 6 (2) GG** „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der **Eltern** und die **zuvörderst** ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**“.
- „Ambivalente Gleichzeitigkeit von Freiheitsverbürgung und Freiheitsentzug“ (ebd.)
  - Hilfen und Kontrollen; Vorrang – Nachrang; Sicherung von Freiheit, von Autonomie (Füssel (2020))
  - Aufsichtspflicht ./.. Handlungsfreiheit, Selbständigkeit, Ausprobierendürfen
  - „Kindeswohl ./.. Kindeswille
  - (K)eine Verlagerung von eigenen Handlungsproblemen! Darf ich nicht: Aufsichtspflicht, Datenschutz! Ist es wirklich so? Stimmt das? Handlungsspielräume kennen, nutzen
  - Wie mit strukturellen Ambivalenzen umgehen?
  - „Man muss sich als Pädagoge freuen, wenn man auf Schutz durch Recht zurückgreifen kann“ (ebd.)

# Vorurteile, Feinbilder, gern in Pädagogik und Sozialarbeit kultiviert (Tenorth (2015), auch Juristen haben...und kultivieren uvam

---

- Kommunikation zwischen feindlichen Lagern: Böse Juristen – gute Pädagogen
- Gute Pädagogik – böses Recht
- Natürlich gibt es: Schlechte Juristen wie Pädagogen und
- Schlechtes, veraltetes Rechte und überholte Pädagogik
- Ablenkung von eigenen Schwächen, Fehlern, Unkenntnis, Bequemlichkeit, Fehlinformation... „wir dürfen doch nicht“ – „wir müssen“?! (Aufsichtspflicht, Datenschutz, Kindeswohl, Elternrechte ./ Kinderrechte)
- „Desinteresse der Lehrkräfte!“ (Füssel (2020))
- Anders bei Pädagogikstud. als bei Lehramts-Stud.?!

Was man nicht kennt macht Angst?!

# Anzeichen für Veränderungen?!

---

- Diese Einladung?!
- Die sich intensivierende Diskussion um die Staatliche Anerkennung
- Deutlich sich vermehrende Stimmen und Entwicklungen, die Rechtskenntnisse in/für genuin pädagogische Handlungsfelder einfordern:
  - „Garantenpflichten“
  - „Kinderschutz an Schulen“ (in allen Schulgesetzen der Länder), in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe öffentlicher und freier Träger#
  - „Kinderschutz in der Medizin“
  - „Kinderrechtpädagogik“ als Lehrfach
  - Staatenverpflichtung zur Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes

# Kaum noch überschaubare Publikationsflut.....





# „Verrechtlichung“ Habermas 1988 I

---

- „Es ist das Medium des Rechts selbst, das die kommunikativen Strukturen des verrechtlichten Handlungsbereichs verletzt“ (543)
- Der Ausdruck bezieht sich ganz allgemein auf die in modernen Gesellschaften zu beobachtende Tendenz der Vermehrung des geschriebenen Rechts und damit verbunden zur Bürokratisierung. Dabei können wir als Folge dieser Entwicklung Bürokratisierung und Ausdehnung, Verdichtung, Konstitutionalisierung, Universalisierung, Interdisziplinarität und damit Verwissenschaftlichung und Prozeduralisierung (Simitis (1984, 1994), Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1969)) beobachten.
- Die Medien „Markt und Geld“ können in strukturell bedingten Abhängigkeits-, Macht- und in Über- und Unterordnungsverhältnissen, gegenüber totalen Institutionen, auch in privaten Beziehungen, nicht schützen (soziale und private Gewaltverhältnisse). Stichworte: Staat, (Sozial)Bürokratie, Schule, Strafvollzug, aber auch Arbeitsverhältnis, Familie: Eltern-Kind-Paarbeziehung („Häusliche Gewalt“ ): Wird das Medium „Recht“ unverzichtbar?!
- Internationalisierung, Menschenrechte
- „Sozialer Rechtsstaat“ – ein deutscher Exportartikel

# Verrechtlichung“ Habermas 1988 II

---

- Gefährden nun die Mittel der Freiheitsverbürgung selbst die Freiheit des Nutznießers?!
- Der freiheitsverbürgende Charakter des Sozialstaats
- Rechtsanspruch auf Sozialleistungen (Geld- und zB auf pädagogische Jugendhilfeleistungen) ist zweifelsohne eine Fortschritt ggü Almosen und Armenfürsorge
- Nocheinmal: Die schwierige Sicherstellung der Gewaltfreiheit von/in sozialen Nahbeziehungen wie in Ehe, Familie, Partnerschaft, im Eltern-Kind-Verhältnis (häusliche Gewalt), Staatliches Wächteramt
- Die strukturelle Ambivalenz von „Hilfe und Kontrolle“
- „Kolonialisierung durch Recht“?!

# Verrechtlichung“ Habermas 1988 III

---

- Bürokratisierung führt zu einer Entindividualisierung und zur Abnahme der partnerschaftlichen Hilfe im privaten Bereich?!
- Dilemma: die sozialstaatlichen Verbürgungen sollen dem Ziel der Integration dienen und fördern gleichwohl die Desintegration von Lebenszusammenhängen. „Sozialpolitik als soziale Kontrolle“ ? (Guldemann ua, 1978)
- Diese Ambivalenzen lassen sich nicht auf das zum Einsatz kommende Medium „Recht“ zurückführen, die anderen Medien „Markt und Geld“ bedrohen ja zunehmend die Freiheitsverbürgung im sozialen Rechtsstaat
- Keine Alternativen zum „Recht“ als Instrument zur sozialen Sicherung und Freiheitsverbürgung!
- Gefahr rührt nicht vom in rechtsstaatlichen Verfahren und in pluralen, demokratisch verfassten Gesellschaften zustande gekommenem „Recht“ (Formung) , sondern von dessen Unkenntnis, Anwendung, Fehldeutung
- Die Alternative einer allgemeinen Rechtlosigkeit und Willkür wäre „den Klienten“ gewiss (erst recht) abträglich (Fieseler, 2003)

# Fehler und Justiziabilität in Pädagogischen Handlungsfeldern: Worauf gerne verwiesen wird und was einschüchtern kann/soll

---

- Arbeits- und disziplinarrechtliche Reaktionen. zB Aufsichtspflicht (Beamten- und Arbeitsrecht)
- Zivilrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Verantwortung (Tun und/oder Unterlassen)
- Staatsaufsichts- fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen

Am besten: Fachkräfte in pädagogischen Handlungsfeldern bei freien und öffentlichen Trägern tätig kennen ihre Rechte und Pflichten schon aus ihrer Grundausbildung an Hochschulen und Universitäten. Und: Sie haben zudem kurzfristig erreichbare und verlässliche Fachberatung zum Recht in den Praxisfeldern.

Zunehmend mehr Arbeitgeber in diesem Bereich sehen Einarbeitungsphasen für Hochschulabsolventen von 6 bis 18 Monaten vor. Diese Phase muss aber mE an rechtlichen - bereits an der Hochschule erworbenen - Kenntnissen anknüpfen können und die spezifische rechtliche Rahmung des jeweiligen Arbeitsfeldes vermitteln.



# Hinweise auf Justizialibität von Pädagogischem Handeln

---

machen

- Angst
- verunsichern
- schränken ein
- führen zu zwangsläufig repressiven Verhaltensweisen und Haltungen
- führen damit zur Anpassung

**Widerspruch:** Unkenntnis, Ideologien und Vorannahmen des/zum/über „das Recht“ führen zu diesen Warnungen, Befürchtungen; verkennen oder verleugnen nicht nur die eigenen Chancen und Möglichkeiten und Grenzen der Akteure, sondern die der zu beratenden Kinder, Jugendlichen und Familien

Zudem: gute Rechtskenntnisse der pädagogischen Fachkräfte schützen auch diese selbst, vor allem schützen sie die genannten Klienten

Welche Rechte haben die Klienten?! Kenntnisse hierüber wären nicht schlecht?!

Dass (künftige) Arbeitgeber im hier diskutierten Handlungsfeld Rechtskenntnisse schätzen (Bewerbung(sgespräche), sollte „Recht“ nicht voreilig nur als Instrument der Repression verdächtig machen

# „Recht“ stabilisiert, ist schematisch, konservativ und verhindernd?!

---

- Ja und Nein
- Ist abhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen und stabilisiert diese
- Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit von Recht schüchtert ein, obschon es häufig Ausnahmen kennt und Handlungsspielräume bereithält - diese sollte man/frau kennen
- Dient es immer den strukturell, sozial und wirtschaftlich Schwachen?!
- Generalklauseln, Abstraktion
- Individualisierung, Pluralisierung
- Einzelfallgerechtigkeit

setzen Kooperation und Interdisziplinarität zwischen „Recht und Pädagogik“ geradezu voraus; das ist keine Utopie, sondern geltendes Recht und strukturell verpflichtend vorgegeben

- Interdisziplinarität, Dynamik und Flexibilität sind geradezu typische Kennzeichen modernen zwingenden Rechts in Kindheit und Jugend

# Exemplum docens „Kindeswohl“

---

- Kein Auslegungsmonopol der Juristen
- Vielmehr fordert das Gesetz zwingend bei Anwendung dieser unvermeidlichen Generalklausel im Einzelfall die aus den Sozial- und Humanwissenschaften gespeisten sozialpädagogischen Erkenntnisse einzubeziehen. Beispiele:
  - bei den „Hilfen zu Erziehung“ (§§ 27 ff SGB VIII)
  - bei Anwendung, Auslegung des unbestimmten, aber eben doch interdisziplinär zu bestimmenden Rechtsbegriffs „Kindeswohl“
  - Kinder und Jugendliche „angemessen“ einbeziehen
  - „Allparteilichkeit“ versus Kinderschutz
  - bei Elterntrennung Möglichkeiten (und Grenzen) bei der Herstellung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ggf. zur Vorlage beim Familiengericht partizipativ entwickeln
  - Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, wenn dessen Tätigkeit für den Kinderschutz „erforderlich“ ist
  - bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hilfeplanung und dessen Vorlage beim Familiengericht
  - in der Familiengerichtshilfe („gutachtliche Stellungnahme“) oder in der Jugendgerichtshilfe
  - Einerseits Richter\*innen des FamG auf kontraproduktive Effekte von „Ordnungsgeld“ und „Ordnungshaft“ hinweisen
  - Andererseits die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der richterlichen Autorität bei „Zwangskontexten“ (familiengerichtliche Gebote zur Annahme von Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe und/oder der Gesundheitshilfe oder zur Einhaltung der Schulpflicht) abschätzen und einbringen
  - Wirkungen von auch „nur“ des Miterlebens von „häuslicher Gewalt“ dem Familiengericht erläutern

# „Recht“ gilt als „schwierig“?!

---

- Ja und Nein
- In gemeinsamen Seminaren für Juristen und Erziehungswissenschaftler, Sozialarbeiter und Pädagogen schneiden zu Rechtsthemen die Stud.iur. keineswegs immer besser ab und die Stud.päd. wie die Stud.iur. wundern sich.....
- Soziales Verständnis und Einfühlungsvermögen verbunden mit einschlägigen Rechtskenntnissen bringen bessere Ergebnisse der Rechtsanwendung hervor als nur die Bezugnahme auf Recht oder nur das sozial-pädagogische Herz am rechten Fleck. Die sozialpädagogisch fundierte „Aufladung“ von „Recht“(sanwendung) ist geradezu gesetzlich gewollt.
- Deshalb ist diese Anwendung keine klassische „Rechtsberatung“, sondern viel mehr
- Bemerkenswert, dass interdisziplinär spezifisch geschulte Verfahrensbeistände - aus den Sozialberufen - für Kinder/Jugendliche in Familiengerichtsverfahren keine schlechteren, eher bessere Ergebnisse zur Verbesserung deren Lebensbedingungen erzielen als „nur“ juristisch geschulte Rechtsanwält\*innen



# „Recht ist zu komplex“

---

- Ja und Nein
- Der Fokus auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grenzt die unendlichen Rechtsbezüge von Pädagogik, Sozialarbeit und Sozialpädagogik ein
- Eine besondere Schnittstelle zwischen „Recht und Pädagogik“
- Prinzip des exemplarischen Lernens
- Pädagogen sind keine Rechtsexperten, die alles durch die „Brille des Rechts sehen“, sondern „ständig rechtliche Überlegungen mit anstellen“ (Fieseler, 2003)
- Welche Möglichkeiten und Spielräume bietet das Recht: unbestimmte, aber jeweils auch mit Pädagogik bestimmbare Rechtsbegriffe, Handlungsspielräume durch Ermessensnormen („soll“, „kann“, „darf“) und wo gibt es Grenzen („ist“, „sind“, „hat“, „haben“)
- Welche Bedeutung kann dem Adverb „insbesondere“ in der Gesetzessprache zukommen?
- Es geht nicht um „auswendig gelerntes“, es geht um „Wissen“-Wo und Wissen-„Was“ und „Warum“, um systematisches und Struktur-Wissen, um Kenntnis der Handlungslogiken

# Pädagogik könnte dazu beitragen, dass keine Fehlannahmen und Alltagstheorien oder Ideologien in der Beratung und/oder beim Familiengericht Platz greifen .....

---

- Das „Parental Alienation Syndrom“ (PAS) sei ein überragendes Erklärungs- und Lösungsmodell bei Umgang verweigernden Kindern (kritisch hierzu Fegert, ZJK 2013:190).
- Das „Cochemer Modell“ mache gerichtliche Entscheidungen überflüssig (hierzu Salgo 2009: 155).
- Ein Kind bräuchte immer zwei Eltern oder Kleinkinder gehörten zur Mutter.
- Gemeinsame elterliche Sorge sei bei Elterntrennung/Scheidung immer das Beste.
- Ein gesundes Kind hielte Bindungs- und Beziehungsabbrüche, mehrfache „Verpflanzungen“ ohne langfristige Folgen aus
- Umgang sei immer wichtig.
- Biologische Eltern seien immer die besten.
- Jede Familie sei besser als ein Heim.
- Nicht bei ihren biologischen Eltern aufwachsende Kinder hätten immer „Heimweh“ nach diesen.
- Schläge hätten noch keinem geschadet.
- Das Miterleben von „häuslicher Gewalt“ schade Kindern nicht.
- Ein „Doppelresidenzmodell“ bei getrennt lebenden Eltern sei immer – auch und gerade bei „Hochstrittigkeit“ – die beste Lösung

# Reaktionen der Rechtspolitik/Gesetzgebung/Berufsverbände

---

## ○ **Familiengerichte** (2020) Regierungsentwurf

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des **Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen**. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.“

*Reg-Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
(Artikel 3 § 23b GVG-E)*

# Reaktionen der Rechtspolitik/Gesetzgebung/Berufsverbände

---

## ○ **Verfahrensbeistände (2020) Regierungsentwurf**

(1) Fachlich **geeignet** im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, **die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.**

(2) Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen**. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation **sowie** eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand **spezifische Zusatzqualifikation** erbracht werden.

(3) Der Verfahrensbeistand hat sich **regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen**.

*Reg-Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder* 20  
( § 158a FamFG-E)



# Was ich vermisse?

---

- Warum mischt sich Pädagogik zu selten in Reformdebatten um Rechtsreformen ein, obwohl sie den Wirkungen von Recht tagtäglich begegnet?
- Kinderschutz
- Kinder bei Trennung/Scheidung
- Kinderrechte in die Verfassung
- Kinder in behördlichen/gerichtlichen Verfahren
- Exemplarische Ausnahmen: „Kindeswohl und Kindeswillen“, (Zitelmann, (2001) ) oder „Kontinuität“ im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder“ (Diouani-Streek, (2015) oder „Im Interesse des Kindes?, Sorgerechtsmodelle..“, Kostka (2004) – alles erziehungswissenschaftliche Dissertationen mit Rechtsbezügen

## **„Bewertung“ im Gutachten zur Akkreditierung der Studiengänge**

---

- Social Sciences (B.A.);
- Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung (B.A.);
- Kindheitspädagogik (B.A.)

an der Justus-Liebig-Universität Gießen (Begehung am 17./18.10.2019), S. 8

**Für die Studiengänge „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ (EW) und „Kindheitspädagogik“ stellt sich die Berufsfeldorientierung wesentlich strukturierter und stringenter dar. Beim Studiengang EW sollte, wie im Rahmen der Begehung besprochen, das optionale Rechtsmodul verpflichtend mit dem Schwerpunkt auf Kinder-, Jugend-, und Familienrecht sein (im Rahmen des SGB VIII) sowie Teile der Eingliederungshilfen im SGB XII umfassen.**

**Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ bietet nach Ansicht der Gutachtergruppe die tiefgreifendste Berufsfeldorientierung mit zwei intensiven, umfangreichen Praxisanteilen und integrierten Rechtsanteilen.**

# (K)Eine Allmachtsphantasie

---

„(Wozu) Brauchen Pädagog\*innen Rechtskenntnisse?“

**„Ohne Juristen geht es nicht, an der Universität nicht, schon gar nicht in der Pädagogik“**

(Tenorth (2015), 16



## Gesetze für Sozialberufe, Hrsg. Stascheit, Frankfurt am Main (37. Aufl.)

---





# Literatur

---

- **Diouani-Streek, M.**, Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder (2015)
- **Fegert, J.M.** Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 1), in: Kind-Prax, 2001, 3 und (Teil 2). in: Kind-Prax, 37
- **Fegert, J.M.**, Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5 | ZKJ 2013, 190
- **Fieseler, G.**, Recht und Soziale Arbeit — Eine Grundlegung, *Sozial Extra*, 2004, 6
- **Füssel, H.-P.**, Recht – ein blinder Fleck in der Lehrerbildung (2019)
- **Guldimann, T. u.a.**, Starnberger Studien 2. Sozialpolitik als soziale Kontrolle, (1978)
- **Heilmann, S./Lack, K.**, Die Rechte des Kindes, Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag (2016)
- **Habermas, J.**, Theorie des kommunikativen Handelns (1981)
- **Heilmann, S./Lack, K.**, Die Rechte des Kindes: Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag
- **Kostka, K.**, Im Interesse des Kindes? (2004)
- **Luhmann, N.**, Legitimation durch Verfahren (1983),
- **Salgo, L.** , Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts, ZfF 2016, 191.
- **Salgo, L. /Lack, K.**, Verfahrensbeistandschaft, 4. Aufl. (2019)
- **Simitis, S.**, Familienrecht, in: Rechtswissenschaft in der Bonner Republik; in: Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, (194)
- **Simitis, S.**, Kindschaftsrecht – Elemente einer Theorie des Familienrechts, in: Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, (Hrsg., Dieckmann | Frank | Hanisch | Simitis (1986), S. 579
- **Tenorth, H.- E.**, Pädagogen und Juristen – Kommunikationsprozesse zwischen feindlichen Lagern, RdJB 2015, 9
- **Zitelmann, M.**, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik (2001)